



Bereich Ordnungswesen
Az:
Datum: 04.08.2015

2015/198
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Kultur, Ordnung, Ausländerwesen und Feuerwehr)	19.08.2015	
Rat der Stadt	27.08.2015	

Betreff

Petition der Tierfreunde Castrop-Rauxel auf Verbot des "Ponyreitens" auf Kirmessen und das Verbot von Gastspielen von Zirkusbetrieben mit Wildtieren

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt, das Ponyreiten auf den Kirmesveranstaltungen in Castrop-Rauxel nicht zu verbieten und den Zirkusunternehmen, die freilebende Wildtiere –ohne Arten, die als Nutztiere domestiziert sind – zur Schau stellen oder vorführen, keine städtischen Flächen für Gastspiele oder Quartiere zur Verfügung zu stellen.

Beisenherz
Bürgermeister

Sachverhalt

Mit Schreiben, Eingang am 08.04.2015, beantragte Herr Thomas Plauck im Namen der Tierfreunde Castrop-Rauxel ein Verbot des „Ponyreitens“ auf den Kirmesveranstaltungen in Castrop-Rauxel und ein Verbot von Gastspielen der Zirkusse, die Wildtiere zur Schau stellen oder vorführen.

Herr Plauck begründete das Begehren der Tierfreunde Castrop-Rauxel einerseits mit der fraglichen ausreichenden Überprüfung der Unternehmen hinsichtlich des Tierschutzgesetzes, andererseits durch das positive Signal in der Bevölkerung eines solchen Beschlusses. Zum Beleg legte er eine Petitionsliste mit 129 Unterschriften und 909 Einträgen der Onlinepetition vor. Darüber hinaus verwies er darauf, dass bereits andere Städte entsprechende Ratsbeschlüsse bezüglich Zirkusgastspielen gefasst haben. Beispielhaft in Ahaus.

Ein Beschluss über das Verbot des „Ponyreitens“ auf Kirmesveranstaltungen kann nicht gefasst werden. Dieses Verbot käme einer Gewerbeuntersagung gleich. Eine entsprechende Klage des Betreibers würde auf jeden Fall zugelassen werden. Der Beschluss hätte Auswirkungen auf den grundrechtlich geschützten Gewerbebetrieb (Art. 14 GG) und die Berufsfreiheit (Art. 12 GG). Die Betriebe werden durch die jeweils zuständigen Veterinärämter kontrolliert. Die dort erteilten Erlaubnisse können mit tierschutzrechtlichen Auflagen versehen und ihre Einhaltung überwacht werden.

Für das Verbot von Zirkusgastspielen mit Wildtieren führte Herr Plauck namentlich Gründe des Tierschutzes an. Wobei von den Tierfreunden Castrop-Rauxel der Begriff „Wildtiere“ nicht bestimmt worden ist. Auf Nachfrage erfolgte ein Hinweis auf den Ratsbeschluss der Stadt Ahaus. Der Begriff kann sicher nicht durch eine enumerative Aufzählung von Gattungen oder Arten definiert werden. Unzweifelhaft gehören Großkatzen, Elefanten, Nashörner pp. dazu. Als Definition bietet sich an, die Formulierung „freilebende Wildtiere, soweit sie nicht als Nutztiere domestiziert sind“, zu verwenden. Das Verbot von Zirkusgastspielen der Unternehmen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, kann sich nur auf die Liegenschaften beziehen, die der Stadt gehören, oder sich in ihrer Verfügungsgewalt befinden. Ein generelles Verbot würde zu den Auswirkungen führen, die unter „Ponyreiten“ ausgeführt sind.